Ehevertrag Nr. 287: Hessen-Kassel - Preußen

- Datum der Vertragsschließung: 1797-01-29
- Ort der Vertragsschließung: Berlin

Bräutigam

• Name: Wilhelm II. von Hessen-Kassel

GND: 10430376X
Geburtsjahr: 1777
Sterbejahr: 1847
Dynastie: Hessen

• Konfession: Reformiert

Braut

• Name: Christine Friederike Auguste von Preußen

GND: 119314088Geburtsjahr: 1780Sterbejahr: 1841

Dynastie: Hohenzollern Konfession: Reformiert

Akteure des Bräutigams

• Name: Wilhelm I. von Hessen-Kassel

GND: 118807323Dynastie: HessenVerhältnis: Vater

Akteure der Braut

• Name: Friedrich Wilhelm II. von Preußen

• GND: 11869362X

• **Dynastie:** Hohenzollern

• Verhältnis: Vater

Hessen-Kassel

1797-01-29

Vertragsinhalt

- 1- Prä
ambel: Bekräftigung der Verbindung zwischen beiden Häusern; gegenseitiges Versprechen zur Ehe
 der Väter
- 2 Heiratsgut geregelt: Mitgift von 100.000 Gulden; ihre Bezahlung geregelt; Aussteuer garantiert und geregelt
- 3 Erbverzicht der Braut: Braut verzichtet auf väterliches Erbe; Ausnahme: keine männlichen Erben mehr vorhanden; Extraregelung für die klevischen und jülischen Besitzungen
- 4 Regelungen zur Morgengabe, Handgeld und Hof: Morgengabe von 5.000 Gulden; Verzinsung möglich; 5.000 Gulden als Handgeld, 6.000 Gulden Handgeld als regierende Landgräfin; Zusammensetzung des Hofes festgelegt
- 5 Widerlage, Wittum und Leibgedinge geregelt: Widerlage in Höhe von 100.000 Gulden; Witwengehalt von 18.000 Gulden aus dem Wittum, dem Amt Schlüchtern und dem Amt Steinau; dessen Ersatz geregelt
- 6 Braut überlebt ihren Gemahl: Witwensitz auf dem Schloss Hanau; Regelungen zu Ausstattung des und Nutzung des Witwensitzes
- 7 Festlegung des Bezugstermins für den Witwensitz; 9.000 Gulden zur Einrichtung des Witwensitzes; Inventar geregelt
- 8 Aussteuer und sonstiges Eigentum wird der Witwe überlassen
- 9 Zusätzliche Bestimmungen zum Witwensitz: Bestellung von Beamten, Lieferung von Naturalien
- 10 Reparaturkosten am Wittum geregelt
- 11 Todesfälle: Gemahl überlebt die Braut bei keinen gemeinsamen lebendigen Erben: Aussteuer fällt an ihre Familie zurück; Nutzungsrecht des Gatten; stirbt auch der Gatte bleibt ein Drittel der 100.000 Gulden Heiratsgut bei der Familie des Gatten und die anderen zwei Drittel fallen an Preußen zurück; Wittum als Pfand
- 12 Falls gemeinsame Erben die Gattin oder den Bräutigam überleben fällt das Heiratsgut und die Widerlage an die Erben
- 13 Widerverheiratung der Braut geregelt: Auslöse des Wittums; Inventar; Erbe bei Kindern aus weiteren Ehen geregelt
- 14 Schulden geregelt: Persönliche Schulden von Gemahl oder Braut werden nicht geteilt
- 15 Vormundschaft beim Ableben des Gemahls für ggf. vorhandene minderjährige Kinder geregelt: Gattin erhält Vormundschaft, soweit sie ihren Witwenstand nicht aufgibt
- 16 Wirksamkeit des Vertrages: Stirbt der Gatte oder die Gattin nach dem Beilager aber vor der Übergebung des Heiratsguts, wird dennoch alles nach Vertrag geleistet
- 17 Gegenseitiges Versprechen die Vertragsinhalte zu erfüllen; Heiratsbrief wird zweifach niedergeschrieben und eigenhändig von den zukünftigen Ehepartnern unterschrieben und Siegel angehängt; Ort und Datum

Erbrechtliche Regelungen

3 – Erbverzicht der Braut: Braut verzichtet auf väterliches Erbe; Ausnahme: keine männlichen Erben mehr vorhanden; Extraregelung für die klevischen und jülischen Besitzungen

Nachweise

• Archivexemplar: GStA PK BHP, Rep. 48 WII Nr.34

• Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 287. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/287.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 287},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/287.html}
}
```